1. Ausfertigung

B e g r ü n d u n g

zur Änderung Nr. 1

des Bebauungsplanes Br 115 - Grüningsweg -

nach § 13 BBauG

1. Ziele der Änderung

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Br 115 festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen des Grüningsweges stimmen in Teilbereichen nicht mit dem tatsächlichen Ausbau überein;

- Im Einmündungsbereich Grüningsweg - Ruckebierstraße ist die westliche Verkehrsflächenbegrenzung (Eckausrundung) im Bebauungsplan mit einem 8,00 m Radius festgesetzt. Dieser Radius soll unter Beibehaltung der ursprünglich vorgesehenen Gehwegbreite auf 3,00 m geändert werden, da das angrenzende Grundstück in diesem Bereich intensiv als Hausgarten genutzt wird. Die hier ohnehin schon geringen Gartenflächen sollten nicht noch weiter verkleinert werden, denn dadurch würde die weitere Nutzung erheblich beeinträchtigt.

  Eine Beanspruchung dieser Gartenflächen wäre für die Gemeinde mit einem unvertretbar hohem Kostenaufwand verbunden, zumal die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch den heutigen Ausbau des Einmündungsbereiches nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

  Die nicht mehr beanspruchten Verkehrsflächen sollen den angrenzenden Grundstücksflächen angegliedert werden.

- Im Einmündungsbereich Grüningsweg - Lübbertweg ist die westliche Verkehrsflächenbegrenzung (Eckausrundung) im Bebauungsplan mit einem 8,00 m Radius festgesetzt. Dieser Radius soll unter Beibehaltung der ursprünglich vorgesehenen Gehwegbreite auf 5,00 m geändert werden.

  Der Lübbertweg ist eine Straße von untergeordneter Bedeutung. Er ist als Stichstraße trassiert und dient lediglich der Erschließung der hier bestehenden Wohnbebauung.

  Eine Eckausrundung entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplanes wäre nach eingehender Abwägung der Verkehrsbelange (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) für diese Straße zu aufwendig.

  Es konnte durch den von den Festsetzungen abweichend vorgenommenen Ausbau wertvolle Anpflanzungen auf dem hier angrenzenden Grundstück erhalten werden. Die Gemeinde müßte hier unvertretbar hohe Kosten aufwenden, wenn ein Ausbau ensprechend den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgenommen werden soll.

  Die nicht mehr beanspruchten Flächen sollen den angrenzenden Grundstücksflächen angegliedert werden.

...

- Zwischen den Grundstücken Nr. 129 und 137 verspringt die südliche Straßenflucht aufgrund einer im Jahre 1964 getätigten Grenzfortschreibung an der östlichen Ecke des Hauses Nr. 129 um ca. 1,00 m entgegen den Festsetzungen in südlicher Richtung und läuft östlich wieder auf 0,00 m aus.

  Hier bestand eine Grenzziehung in Form einer Mauer. Ein Versetzen dieser Mauer entsprechend der Verkehrsflächenbegrenzung im Bebauungsplan ist mit einem unvertretbarem Kostenaufwand für die Gemeinde verbunden, zumal die Eigentümer der angrenzenden Grundstücksflächen durch einen Erwerb dieser geringen Grundstücksflächen keinen nennenswerten Nutzen haben.

  Aus diesem Grund war eine Anpassung der Verkehrsfläche an die bestehende Grenzziehung hier die bessere Lösung.

  Diese Grundstücksflächen sollen darum als öffentliche Verkehrsfläche entsprechend dem Ausbau festgesetzt werden.

2. Kosten

   Der Gemeinde entstehen durch die vorgenannte Änderung keine Kosten.

Dortmund, 02.04.79

Dr.-Ing. G e l l i n e k
Stadtrat

i.V. R e i ß e n w e b e r
Ltd. Städt. Baudirektor